

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Vorlage

Federführung: Ratsbüro
Beteiligte/r: Fachbereich Innere Verwaltung
Fachdienst Recht
Auskunft erteilt: Herr Vehrenkemper
Telefon: 02521 29-105

2009/0057
öffentlich

5. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum

Beratungsfolge:

21.04.2009	Haupt- und Finanzausschuss	Beratung
28.04.2009	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 5. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum vom 16.12.2004 wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass einer Zuständigkeitsordnung erfolgt auf der Grundlage von § 41 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW.

Erläuterungen

Die Stadt Beckum erhält insgesamt 3.548.083 € an Fördermitteln aus dem Konjunkturpaket II (siehe Vorlage 2009/0050 zur Sitzung des Rates am 26.03.2009). Der Einsatz der Fördermittel soll vor dem Hintergrund der konjunkturellen Entwicklung zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilisierung der Wirtschaft beitragen. Zu diesem Zweck sind das Zukunftsinvestitionsgesetz des Bundes sowie das Investitionsförderungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, das der Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes dient, in zügigen Gesetzgebungsverfahren verschiedentlich worden und in Kraft getreten. Zudem sind per Erlass vom 03.02.2009 zur Beschleunigung von Investitionen die Vergabeverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen und der Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2009 und 2010 vereinfacht worden.

In Umsetzung des Erlasses hat wurde per Verfügung vom 24.03.2009 die geltende Vergabeordnung der Stadt Beckum für Auftragsvergaben für Investitionen, die mit Mitteln des Konjunkturpakets II durchgeführt werden, angepasst. Für solche Auftragsvergaben können nunmehr bis zu einem Wert von 100.000 € ohne Umsatzsteuer freihändige Vergaben und bis zu einem Wert von 1.000.000 € ohne Umsatzsteuer Vergaben im Zuge einer beschränkten Ausschreibung erfolgen. Die Vergabeverfahren werden unter Begleitung von und Prüfung durch die Örtliche Rechnungsprüfung durchgeführt. Die Verfügung ist zeitlich befristet bis zum 31.12.2010.

Zur weiteren Beschleunigung der Auftragsvergaben für Investitionen, die mit Mitteln des Konjunkturpakets II durchgeführt werden, schlägt die Verwaltung vor, bis zu einer Auftragssumme von 500.000 € ohne die Beteiligung der politischen Gremien eine Auftragsvergabe vorzunehmen. Bisher ist der Bürgermeister für die Entscheidung über Auftragsvergaben bis zu einer Wertgrenze von 125.000 €, so-

weit kein Ausschuss des Rates der Stadt Beckum die Entscheidung trifft, zuständig.

Nach der momentan gültigen Zuständigkeitsordnung ist der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr für die Entscheidung über die Vergabe von Bauaufträgen mit einem Wert von über 125.000 € im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel zuständig.

Anlage/n:

5. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum vom 16.12.2004